



Das Gründungsgremium

Die Vereinigung Tübinger Gastlichkeit hat ein Gründungsgremium, dem folgende Personen angehören:

Sabine Stagl-Schlagenhauff, Alexander Stagl (Hotel Krone)
Birgit Horn, Hans-Peter Horn (Schwärzlocher Hof)
Uli Neu (Gaststätte Pfauen)
Christel Rösch, Herbert Rösch (Hotel Am Schloss GmbH)

Jedes Gründungsmitglied hat ein eigenes Stimmrecht.

Aufgabe des Gründungsgremiums ist die Formulierung der nachgegliederten Satzung und die Wahl des ersten Vorstandes und des ersten erweiterten Vorstandes.

Das Gründungsjahr ist anno zweitausend und eins.

SATZUNG

Name und Sitz

Der Name der neu geschaffenen Vereinigung ist:

TüGAST

- Vereinigung Tübinger Gastlichkeit -

und hat ihren Sitz in der Universitätsstadt Tübingen



Gründungszweck

Zweck der Vereinigung Tübinger Gastlichkeit (TüGAST) ist:

Die Förderung des Tourismus in Tübingen und für Tübingen durch Mitwirkung und Unterstützung kommunaler und tourismusfördernder Maßnahmen.

Interessenvertretung und Zusammenarbeit mit der Universitätsstadt Tübingen, der Eberhard Karls Universität und anderen Vereinen und Verbänden.

Organe

1. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus 4 Personen und soll so gewählt werden, dass die einzelnen Sparten repräsentiert sind. Der Vorstand wählt den 1. Vorsitzenden fest.

2. Der erweiterte Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus 3 weiteren Personen.

3. Die Sparten

Betriebe aus den Geschäftsbereichen Hotellerie, Gastronomie, Cafés/Kneipen und Trendgastronomie können eigene Sparten gründen.

4. Die Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung gehören alle ordentlichen Mitglieder an. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal pro Jahr durch den 1. Vorsitzenden einzuberufen.



Aufgaben der Organe

Der Vorstand

Der Vorstand der TüGAST ist zur Arbeitsteilung verpflichtet und hat folgende Aufgaben:

- a.) Der Vorstand ist für die Umsetzung des Gründungszweckes verantwortlich.
- b.) Der Vorstand ist des weiteren verpflichtet, die Ziele und Belange der einzelnen Sparten gegenüber den kommunalen Verbänden und Vereinen zu vertreten und deren Interessen zu verfolgen.
- c.) Der Vorstand ist für die Durchführung der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mittelverwendung verantwortlich.

Der Vorstand kann selbständig eine Mittelverwendung und deren Durchführung bis zu einem Gesamtbetrag von 2.500,- Euro ohne Mitgliederversammlung veranlassen. Bei Maßnahmen über 2.500,- Euro muss die Mitgliederversammlung zustimmen.

- d.) Der Vorstand beschließt die Aufnahme ordentlicher Mitglieder, die Aufnahme weiterer ordentlicher Mitglieder und die Aufnahme fördernder Mitglieder.
- e.) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- f.) Vorstandssitzungen, zu der alle Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes eingeladen werden müssen, sollten mindestens alle drei Monate stattfinden. Sie sind durch den 1. Vorsitzenden einzuberufen.

Der erweiterte Vorstand

- a.) Der erweiterte Vorstand hat die Aufgabe den Vorstand zu beraten und zu unterstützen.
- b.) Der erweiterte Vorstand ist für die Geschäftsstellenführung, die Protokollierung der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlungen, sowie die Kassenführung zuständig. Die Aufgaben werden von der Mitgliederversammlung einzelnen Mitgliedern bei der Wahl zugeordnet.
- c.) Bei den Vorstandssitzungen hat der erweiterte Vorstand kein Stimmrecht. Ausnahmsweise hat er dann ein Stimmrecht, wenn der Vorstand aufgrund einer Stimmgleichheit keinen Beschluss fassen kann.



Die Sparten

Sparten innerhalb der TüGAST können die Bereiche Hotellerie, Gastronomie, Cafés/Kneipen und Trendgastronomie sein. Mitglieder können Sparten bilden. Die Teilnahme an den Sparten ist freiwillig. Jedes Mitglied hat das Recht zur Teilnahme an seiner dem Betriebszweck entsprechenden Sparte. Gegebenenfalls auch an mehreren Sparten.

Aufgabe der Sparten ist die:

- a.) Formulierung der Belange gegenüber dem Vorstand. Hierzu können die Mitglieder der einzelnen Sparten gegebenenfalls eine(n) Sprecher(in) bestimmen die (der) die Interessen der einzelnen Sparten vertritt.
- b.) spartenspezifische Umsetzung des TüGAST - Zweckes, d.h. gemeinsame Organisation, Durchführung und Zusammenarbeit bei Veranstaltungen und sonstigen Aktivitäten.

Die Mitgliederversammlung

- a.) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und den erweiterten Vorstand.
- b.) Die Mitgliederversammlung hat das Recht und die Pflicht den Vorstand in der Umsetzung des Gründungszweckes zu unterstützen und zu überwachen.
- c.) Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand beauftragen einzelne Maßnahmen umzusetzen.
- d.) Die Mitglieder können neue Mitglieder zur Aufnahme vorschlagen.
- e.) Alle Mitglieder können an den gemeinsamen Sitzungen des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes beratend teilnehmen.
- f.) Die Mitgliederversammlung beschließt, mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder, über eine Satzungsänderung.

Amtsdauer

- a.) Der Vorstand und der erweiterte Vorstand werden auf 4 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.



- b.) Der Vorstand ist so zu wählen, dass jeweils nur 2 Mitglieder des Vorstandes neu zu wählen sind. Das Gründungsgremium legt bei der Wahl des ersten zu wählenden Vorstandes fest, welche Vorstandsmitglieder nur eine Amtsperiode von 2 Jahren haben.
- c.) Nach Ablauf der Wahlperiode, führen der Vorstand und der erweiterte Vorstand die Amtsgeschäft kommissarisch bis zur Neuwahl weiter.

Beschlüsse der Organe

Der Vorstand

- a.) Die Beschlüsse des Vorstandes erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Beschlüsse des Vorstandes können nur gefasst werden, wenn wenigstens die Hälfte des Vorstandes sowie 2 Mitglieder des erweiterten Vorstandes anwesend sind. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu erstellen.
- b.) Ein Beschluss über eine Mittelverwendung bei einer Vorstandssitzung ist nur dann möglich, wenn die Vorstandsmitglieder und die Mitglieder des erweiterten Vorstandes mit einer mindestens 7 tägigen Ladungsfrist mit schriftlicher Tagesordnung, geladen worden sind. Ein Beschluss über eine Mittelverwendung ohne Ladungsfrist mit schriftlicher Tagesordnung ist dann möglich, wenn alle Mitglieder des Vorstandes und erweiterten Vorstandes anwesend sind und zum Protokoll auf die Ladungsfrist mit Tagesordnung verzichten.
- c.) Kann wegen Stimmgleichheit kein Beschluss gefasst werden, dann haben die anwesenden Mitglieder des erweiterten Vorstandes ein Stimmrecht.

Die Mitgliederversammlung

- a.) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Hierzu zählt auch der Vorstand und der erweiterte Vorstand. Ruhende Mitgliedschaften sind nicht stimmberechtigt.
- b.) Eine Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn durch den ladenden 1. Vorsitzenden, eine mindestens 14 tägige Ladungsfrist mit schriftlicher Tagesordnung eingehalten wurde und mindestens 50 % der Mitglieder anwesend sind. Anträge und Änderungen der Tagesordnung sind bis höchstens 14 Tage vor Mitgliederversammlung möglich.



Mittelverwendung

- a.) Die Mittelverwendung darf nur entsprechend dem Gründungszweck erfolgen.
- b.) Die Mittelverwendung darf nur dann erfolgen, wenn alle Mitgliedsbetriebe davon profitieren. Eine Unterstützung einzelner Sparten und Betriebe ist unzulässig.

Ordentliche Mitgliedschaft

- a.) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die einen Betrieb des Hotel - und Gaststättengewerbes in der Stadt Tübingen (einschließlich Stadtteilen) betreibt.
- b.) Mitglied kann auch jede natürliche oder juristische Person werden, die vom Vorstand berufen wird.
- c.) Eine Mitgliedschaft bedarf eines Beschlusses des Vorstandes und kann nur zum ersten des Folgemonates erfolgen.
- d.) Jedes Mitglied kann dem Vorstand neue ordentliche Mitglieder zur Aufnahme vorschlagen.

Weitere ordentliche Mitgliedschaft

- a.) Jedes ordentliche Mitglied kann eine weitere natürliche Person als weiteres ordentliches Mitglied vorschlagen.
- b.) Die weitere ordentliche Mitgliedschaft ist stimm- und wahlberechtigt und ist dem ordentliches Mitglied gleichgestellt.
- c.) Die weitere ordentliche Mitgliedschaft ist an die ordentliche Mitgliedschaft gebunden und verfällt, wenn die ordentliche Mitgliedschaft gekündigt oder aufgelöst wird.
- d.) Hat das weitere ordentliche Mitglied eine von der Mitgliederversammlung durch Wahl übertragene Funktion, dann kann die weitere ordentliche Mitgliedschaft bis zum Ende der Wahlperiode bestehen. Eine Wiederwahl ist nicht möglich.



Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeitrag

- a.) Die Aufnahmegebühr beträgt 500,- Euro für ein ordentliches Mitglied, unabhängig von der Größe des zu vertretenden Betriebes. Die Aufnahmegebühr ist ein verlorener Zuschuss. Für natürliche Personen die aufgrund einer weiteren ordentlichen Mitgliedschaft aufgenommen werden, entfällt die Aufnahmegebühr.
- b.) Der Mitgliedsbeitrag für ordentliche Mitglieder wird für kleine Betriebe auf 25,- Euro pro Monat und für größere Betriebe auf 50,- Euro pro Monat festgelegt. Die Einstufung erfolgt durch den Vorstand in Absprache mit dem aufzunehmenden Mitglied.
- c.) Der Mitgliedsbeitrag für eine weitere ordentliche Mitgliedschaft beträgt 5,- Euro pro Monat.
- d.) Hat ein Mitglied mehrere Betriebe mit verschiedenen Betriebsstandorten, dann wird der Mitgliedsbeitrag, entsprechend der zusammengefassten Größe der Betriebe, von Vorstand und zukünftigen Mitglied einheitlich bestimmt.
- e.) Tritt ein Mitglied innerhalb des Geschäftsjahres bei, dann bestimmt sich die Höhe des ersten Mitgliedsbeitrages entsprechend der Einstufung und der noch ausstehenden Monate. Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeitrag sind innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Aufnahme des Mitgliedes von diesem zu leisten. Ist die Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeitrag nicht geleistet, dann ruht die Mitgliedschaft. Leistet das aufgenommene Mitglied nach einer weiteren Zahlungsaufforderung nicht, dann erlischt die Mitgliedschaft.
- f.) Der Mitgliedsbeitrag für das Geschäftsjahr ist komplett bis spätestens 31. Januar des Geschäftsjahres zu leisten. Ratenzahlungen (pro Quartal) sind nur in Ausnahmefällen möglich und müssen vom Vorstand genehmigt worden sein. Ratenzahlungen werden nur gegen Einzugsermächtigung genehmigt.
- g.) Die Aufnahmegebühr und der erste Mitgliedsbeitrag sind vor Eintritt zu leisten. Die Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeitrag können nach Aufnahme nicht zurückgefordert werden.

Kündigung der Mitgliedschaft

Eine Kündigung ist bis zum 30. September des jeweiligen Geschäftsjahres möglich.
Die Kündigung bedarf der Schriftform.



Beendigung der Mitgliedschaft

Neben der Kündigung führen folgende Tatbestände zur sofortigen Beendigung der ordentlichen Mitgliedschaft und der weiteren ordentlichen Mitgliedschaft:

- a.) der Tod des Mitgliedes
- b.) die Auflösung bzw. die Eröffnung oder Ablehnung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über den Betrieb
- c.) die Säumigkeit des Mitgliedsbeitrages. Eine Säumigkeit des Mitgliedsbeitrages tritt dann ein, wenn das Mitglied nicht bis zum 31. Januar des Geschäftsjahres seinen fälligen Mitgliedsbeitrag geleistet hat und nach schriftlicher Aufforderung durch den Vorstand mit Fristsetzung, diese Frist ebenfalls fruchtlos verstrichen ist.
- d.) der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte

Fördernde Mitglieder

Der Vorstand kann fördernde Mitglieder aufnehmen. Fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen sein, die keinen Hotel- und Gaststättenbetrieb betreiben.

Fördernde Mitglieder dürfen für das jeweilig geförderte Kalenderjahr das Logo der TüGAST Vereinigung für Ihren Betrieb nutzen und können als Sponsoren genannt werden, wenn Sie mindestens 250,- Euro Förderbeitrag geleistet haben.

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Tübingen